

5. Alternative Verhaltensmöglichkeiten Liechtensteins gegenüber der Europäischen Gemeinschaft

Im folgenden Kapitel geht es darum, die verschiedenen liechtensteinischen Verhaltenselemente zu kohärenten Verhaltensstrategien zu konkretisieren. Drei Bezugskategorien werden als Ausgangspunkte herangezogen:

1. Die Beziehungsart
2. Der Beziehungsraum
3. Die Beziehungsmacht

5.1 Beziehungsart

Als Beziehungsart könnte man die formale Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft bezeichnen. Theoretisch ergibt sich dafür ein beinahe unerschöpflicher Katalog von Möglichkeiten.¹ Sie lassen sich schematisch in drei Verhaltensgruppen einteilen:



51.1 Beitritt

Von einem Beitritt Liechtensteins zur Europäischen Gemeinschaft könnte man dann sprechen, wenn in Liechtenstein das gesamte primäre und sekundäre Gemeinschaftsrecht in gleicher Weise zur Anwendung gelänge wie in den übrigen EG-Staaten. Im Falle eines Beitritts hätte Liechtenstein, abgesehen von allfälligen Anpassungen der Verträge und der Rechtsakte der Organe der Gemeinschaft, die bestehenden Vereinbarungen zwischen den EG-Staaten sowie das sich daraus ergebende sekundäre Gemeinschaftsrecht zu übernehmen und träte gemäß den Bestimmungen des Beitrittsvertrages in dieselben Rechte und Pflichten ein wie die übrigen EG-Staaten.²

¹ Aschinger F. und Zeller W., Die Schweiz und die EWG, Zürich 1968, S. 42 ff. und 80 ff.

² Vgl. dazu die Bedingungen der Europäischen Gemeinschaft für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen, Dokumente der Gipfelkonferenz im Haag, in: Bull. EG 1/1970, S. 7 ff. und 2/1970, S. 33 ff.